

Es sollte doch alles besser werden

Als im Jahre 2005 das „Kapitalmusteranleger- Musterverfahrensgesetz“ (KapMuG) in Kraft trat, war man angetreten, der gerichtlichen Handhabung vom Masseklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug durch Einführung eines bislang in Deutschland nicht dagewesenen Musterverfahrens Herr zu werden. Anlass waren die über 16.000 betriebenen Verfahren geschädigter Anleger gegen die Deutsche Telekom im Zusammenhang mit der damals als „Volksaktie“ beworbenen Telekom- Aktie, die seinerzeit für einen Einzelpreis von 63,50 Euro ausgegeben worden war und nach dramatischen Kursverlusten zwischenzeitlich einen Tiefstand von 8,55 Euro erreichte.

In diesen Musterverfahren sollte nun mit Bindungswirkung für sämtliche übrigen gleichgerichteten Verfahren über das Vorliegen von falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation entschieden werden. Der Gesetzgeber versprach sich eine geringere Verfahrensdauer, vereinfachte Prozesse, mithin eine effizientere Gestaltung der Rechtsdurch-

setzung sowohl für Gerichte und Anleger. Keinesfalls zu verwechseln ist dieses Musterverfahren jedoch mit den aus dem US- amerikanischen Rechtsraum bekannten Verfahren der Sammelklage, bei welchen der Schadensersatzanspruch auch dann für den jeweiligen Geschädigten besteht, wenn dieser sich zunächst gar nicht an der Klage beteiligt hatte. Bei einem Erfolg im deutschen Musterverfahren muss jeder prozessbeteiligte Anleger vor Gericht um die Höhe seiner individuellen Ansprüche streiten.

Kritische Stimmen bezweifelten jedoch die tatsächliche Praxistauglichkeit eines solchen Musterverfahrens, da in allzu vielen Fällen Anleger nicht Regressansprüche beispielshalber wegen eines einzigen fehlerhaften Prospekts oder einer einzelnen fehlerhaften Information herzuleiten suchten, sondern oft unterschiedliche Sachverhalte zu identifizieren seien, bei denen sich Ansprüche etwa gegen verschiedene Unternehmen, Fondsvermittler oder Treuhänder aus mannigfaltigen Gründen ergeben könnten.

Nun hat der Bundestag Ende Juni das Gesetz neu gefasst. Die überarbeitete Version trat ab 01.11.2012 in Kraft und löste das alte KapMuG stichtagsbezogen ab. Eine der zentralen Neuerungen: Musterkläger und Musterbeklagte haben die Möglichkeit, einen Vergleichsvorschlag einzureichen, der dann vom Gericht inhaltlich überprüft und genehmigt wird, um Richtigkeit und Fairness zu gewährleisten. Beteiligte, denen das Vergleichsergebnis keine zufriedenstellende Option bietet, bleibt gewiss der Ausstieg aus den Vergleichsverhandlungen. Problematisch hierbei wirkt sich jedoch aus, dass denjenigen, welche einmal aus den Vergleichsverhandlungen ausgetreten sind, nur die Fortführung des Ausgangsverfahrens bleibt, ohne erneut einen Musterverfahrensantrag stellen zu können. Eine Gesamtwirkung des Vergleichs können deshalb insofern die Ausstiegender nicht gänzlich abwenden. Folglich wird gerade nicht die vom Gesetzgeber gewollte Erleichterung der Rechtsverfolgung erreicht, vor allem dann nicht, wenn schon im Musterverfahren eine teure und zeitaufwendige Beweisaufnahme stattgefunden hat, die nunmehr in den jeweiligen Ausgangsverfahren der Vergleichsaussteiger zu wiederholen ist.

Neben anderen Punkten darf vor dem angestrebten Ziel eines kollektiven Rechtsschutzes zudem

hinterfragt werden, warum Betroffene jetzt zwar Ansprüche auch im schon laufenden Verfahren anmelden können, aber nicht Partei des bestehenden Verfahrens werden und die Entscheidung des Musterverfahrens insofern für sie auch keine rechtliche Wirkung entfalten kann, sondern lediglich die Verjährung der Ansprüche hemmt.

In diesem Zusammenhang ebenso schwer nachzuvollziehen ist, weshalb der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des neuen KapMuG so zaghaft ausweitete und nun zwar grundsätzlich vertragliche Ansprüche gegen anlegerberatende Banken verhandelt werden können, massenweise durch etwa mangelnde Aufklärung oder fehlerhafte Kapitalmarktinformationen geschädigter Versicherungskunden dieses Recht hingegen bis auf weiteres vorenthalten bleibt.

Weithin zu begrüßen ist indes die Einführung einer sechsmonatigen Sollbearbeitungsfrist für bei Gericht neu gestellte Musteranträge, um lange Zeiträume zwischen Antragsstellung und der Entscheidung und Bekanntmachung über die Zulässigkeit des Musterverfahrens zu verkürzen. Ob diese bewusst nicht als zwingende Verpflichtung ausgestaltete Sollvorschrift aber auch tatsächlich zur beschleunigten Rechtsverfolgung beiträgt und nicht ohnehin durch die Möglichkeit der durch das Gericht zu begründenden Fristverlän-

gerung aufgeweicht wird, bleibt hingegen abzuwarten.

Noch deutlich fraprierender dürfte vor dem Anspruch einer effizienteren Rechtsdurchsetzung mithilfe eines Musterverfahrens sein, dass nach wie vor abstrakte Rechtsfragen nur für all' solche Verfahren überhaupt bündelbar sind, in welchen sie sich auf identische Weise stellen. Die Fragestellung der anspruchsbegründenden bzw. anspruchsausschließenden Voraussetzungen, die meist individualisierten Lebensachverhalten entspringen, bleibt also bestehen. Immer dann also, wenn es sich um spezielle Streitpunkte handelt, die sich nicht für eine größere Anzahl von Anspruchstellern allgemeinverbindlich klären lassen, bleibt nur der Weg über das Einzelverfahren.

Als Resümee bleibt demnach einstweilen festzuhalten, dass auch Musterverfahren nichts daran ändern, dass auch vermeintliche „Volksaktien“ risikobehaftet sind und Anleger im Zweifel ihre Ansprüche ohnehin auf individueller Ebene behaupten müssen. Dem von falschen, irreführenden oder gar gänzlich unterlassenen Kapitalmarktinformationen Betroffenen bleibt unterdes nur anzuraten, kompetenten Rat einzuholen, um seine persönliche Situation bestmöglich zu gestalten. Hierfür stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Stefan Dettke
Rechtsanwalt



Dr. Stefan Dettke

Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. Dettke & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[Standort Dortmund]

Heiliger Weg 1
44135 Dortmund

Tel.: 0231/ 95 90 75 - 0

Fax: 0231/ 95 90 75 - 29

[Standort Düsseldorf]

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

[Standort Wuppertal]

Höhne 41
42279 Wuppertal

e-mail: info@faidamus.de

www.faidamus.de

Dr. Dettke & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[faida|mus]
Rechtsanwälte